

# VERFAHRENSVERMERKE

## Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab 1 : 1.000  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des amtlichen Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Sept. 2018).

## Planverfasser

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 "Altes Dorf" und die Begründung dazu wurden ausgearbeitet von Susanne Vogel, Architektin, Hannover.

Hannover, im April 2019 gez. Vogel

## Aufstellung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Der Rat der Gemeinde Buchholz (Aller), hat in seiner Sitzung am 08.05.2018 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Altes Dorf“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB und die Durchführung des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB wurden am 18.05.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte von Dienstag, den 22. Mai 2018 bis einschließlich Mittwoch, den 06. Juni 2018.

## Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Buchholz (Aller) hat in seiner Sitzung am 19.11.2018 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 "Altes Dorf" und der Begründung dazu zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.12.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 "Altes Dorf" und die Begründung dazu haben von Montag, den 07. Januar 2019 bis einschließlich Freitag, den 08. Februar 2019 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.01.2019 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

## Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 "Altes Dorf" in seiner Sitzung am 27.06.2019 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

## Genehmigung

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 "Altes Dorf" bedarf nach § 10 Abs. 2 des BauGB nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 des BauGB.

Schwarmstedt, den 29.07.2019 Der Gemeindedirektor

gez. Björn Gehrs

Siegel

## Inkrafttreten

Die Gemeinde Buchholz (Aller) hat gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 10.08.2019 in der Walsroder Zeitung bekannt gemacht, dass die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 "Altes Dorf" beschlossen worden ist.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 "Altes Dorf" ist damit am 10.08.2019 rechtsverbindlich geworden.

Schwarmstedt, den 20.08.2019 Der Gemeindedirektor

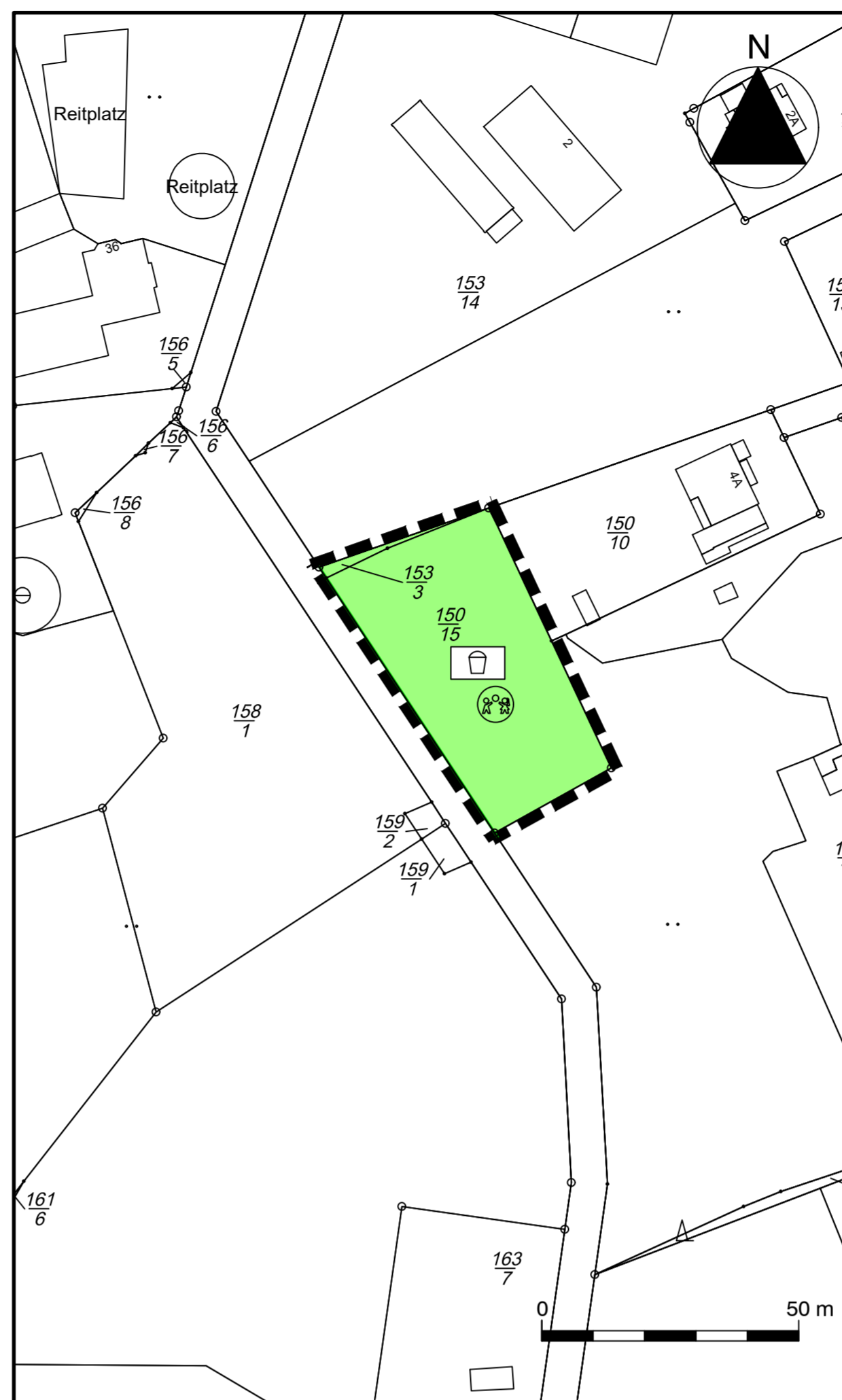
gez. Björn Gehrs

Siegel

## Verletzung von Vorschriften

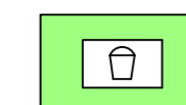
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der 1. Änderung des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Schwarmstedt, den \_\_\_\_\_ Der Gemeindedirektor



# PLANZEICHENERKLÄRUNG

## Grünflächen



öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung: Spielplatz

## Sonstige Planzeichen

— Straßenbegrenzungslinie

— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

# BEGLAUBIGUNG

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Altes Dorf“ der Gemeinde Buchholz (Aller) mit der Urschrift wird beglaubigt.

Schwarmstedt, den \_\_\_\_\_ Der Gemeindedirektor

# PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) und auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), hat der Rat der Gemeinde Buchholz (Aller) diese **1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 "Altes Dorf"**, bestehend aus der Planzeichnung, als **Satzung** und die Begründung **beschlossen**.

Schwarmstedt, den 29.07.2019

gez. Björn Gehrs

Siegel

gez. Kliemann

Gemeindedirektor

Bürgermeister

# RECHTSGRUNDLAGEN

Für die 1. Änderung des Bebauungsplans gelten außer den in der Präambel genannten Rechtsgrundlagen

- die VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786) und
- die VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

Samtgemeinde Schwarmstedt  
**Gemeinde Buchholz (Aller)**  
Landkreis Heidekreis



# 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 "Altes Dorf"

Maßstab 1 : 1.000

Satzung - beglaubigte Abschrift



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Ausgearbeitet im April 2019:

**Susanne Vogel**  
Architektin  
Bauleitplanung

Konkordianz: 14 A  
30449 Hannover  
Tel.: 0511-21 34 98 80  
Fax: 0511-45 34 40  
Internet: www.geffers-planung.de  
E-Mail: vogel@geffers-planung.de